

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des IQTIG mit der Übernahme von Aufgaben gemäß § 10 Absatz 3 der Richtlinie zur Versorgung der hüftgelenknahen Femurfraktur (QSFFx-RL)

Vom 7. Dezember 2022

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat für den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gemäß 1. Kapitel § 4 Absatz 2 Satz 3 Buchstabe a) Verfahrensordnung (VerfO) in seiner Sitzung am 7. Dezember 2022 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Absatz 3 SGB V wie folgt zu beauftragen:

I. Auftragsgegenstand

Das IQTIG wird beauftragt, geeignete Qualitätsparameter gemäß § 10 Absatz 3 QSFFx-RL auf Basis der Ergebnisse des Abschlussberichts vom 14. Januar 2022 unter Berücksichtigung der dazu eingegangenen Stellungnahmen zu operationalisieren. Auf Basis der operationalisierten Qualitätsparameter soll das IQTIG die Krankenhausstandorte, welche die Ausnahmeregelung gemäß § 10 Absatz 2 QSFFx-RL in Anspruch nehmen, mit der Gruppe der Krankenhausstandorte gemäß § 3 Absatz 1 QSFFx-RL, die über eine Fachabteilung Innere Medizin verfügen, hinsichtlich der Ziele gemäß § 2 QSFFx-RL bei der Versorgung von Patienten mit hüftgelenknaher Femurfraktur vergleichen.

[Auftragstyp entsprechend Produktkategorie B3]

1. Dem G-BA sind vor Durchführung des Gruppenvergleichs nach I. Satz 3 in einem Zwischenbericht die Operationalisierung der Qualitätsparameter, die Rechenregeln und die systematische und nachvollziehbare Eignungsprüfung sowie die Risikoadjustierung der Qualitätsparameter bis zum 15. Dezember 2023 vorzulegen. Die operationalisierten Qualitätsparameter werden auf Bundesebene auf Basis des pseudonymisierten Datensatzes der QS des Beobachtungsjahres 2022 berechnet, der standortbezogene Gruppenvergleich wird auf Basis der depseudonymisierten Daten der QS des Beobachtungsjahres 2023 berechnet. Der Einbezug externer Expertise ist transparent darzustellen. Das IQTIG stellt sicher, dass die Limitationen der Operationalisierung umfassend und an geeigneter Stelle beschrieben werden.
2. Das IQTIG verwendet die für die Zwecke der Entwicklung bzw. Auswahl geeigneter Qualitätsparameter gemäß § 10 Absatz 3 QSFFx-RL erforderlichen Daten aus Teil 2 Verfahren 14: Hüftgelenkversorgung (QS HGV) der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) des Erfassungsjahres 2023.
3. Die Zuordnung der Krankenhausstandorte zu den beiden Auswertungsgruppen (mit und ohne Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach § 10 Absatz 2 QSFFx-RL) erfolgt anhand der Ergebnisse der ersten Strukturabfrage nach § 8 QSFFx-RL für das Jahr 2023.

4. Auf Basis des Gruppenvergleichs und einer daraus abgeleiteten begründeten und transparent dargestellten Gesamtbeurteilung gibt das IQTIG in seinem Abschlussbericht eine begründete Empfehlung zur Verlängerung der Ausnahmeregelung nach § 10 Absatz 2 QSFFx-RL. Die Limitationen der Analysen sowie sich daraus ergebende weiterführende Konsequenzen sind umfassend darzustellen. Der Abschlussbericht soll als Grundlage geeignet sein, um dem G-BA eine Entscheidung zur Verlängerung der Ausnahmeregelung gemäß § 10 Absatz 2 QSFFx-RL über den 31. Dezember 2025 hinausgehend zu ermöglichen.

II. Hintergrund der Beauftragung

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 22. November 2019 die Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung zur Versorgung von Patienten mit einer hüftgelenknahen Femurfraktur gemäß § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Richtlinie zur Versorgung der hüftgelenknahen Femurfraktur/QSFFx-RL) beschlossen. Darin sind weiterführende Beauftragungen des IQTIG vorgesehen.

III. Weitere Verpflichtungen

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung mündlich zu berichten und
- d) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Über die Auftragsleistung ist ein wissenschaftlicher Bericht zu erstellen und bei Abschluss dem G-BA vorzulegen.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

IV. Abgabetermin

Der Zwischenbericht ist bis zum 15. Dezember 2023 und der Abschlussbericht ist bis zum 15. Oktober 2024 [Beginn der Auftragsbearbeitung 1. April 2023] vorzulegen.

Berlin, den 7. Dezember 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Qualitätssicherung
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Maag